

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Landesfischereigesetzes (LFischG-DVO)

Vom  22. Mai 2012

Aufgrund des § 21 Abs. 1, des § 26 Abs. 5, des § 27 Abs. 4, des § 29 Abs. 6, § 39 Abs. 3 und § 42 Abs. 2 des Landesfischereigesetzes (LFischG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 211), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 295), verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Durchführung des Landesfischereigesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 11. November 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 628) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2

Datenverarbeitung

- (1) Name, Geburtsdatum, Adresse, Telekommunikationsverbindungen und Angaben zu fischereilichen Verhältnissen, insbesondere zu Fischereifahrzeugen, Fangern, Besatzmaßnahmen und Erlaubnissen sind personenbezogene Daten, die nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 des Landesfischereigesetzes und dieser Verordnung verarbeitet werden dürfen.
- (2) Die personenbezogenen Daten dürfen nichtautomatisiert und elektronisch verarbeitet werden. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an andere öffentliche Stellen, insbesondere an die Kommission der Europäischen Union und an das für die Fischerei zuständige Bundesministerium und deren für die Fischerei zuständigen nachgeordneten Behörden ist zulässig, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Soll die Übermittlung auf Ersuchen einer anderen

öffentlichen Stelle erfolgen, hat diese die für die Prüfung der Zulässigkeit erforderlichen Angaben zu machen.

- (3) Eine ausschließliche elektronische Speicherung ist nur unter den Bedingungen des § 6 Abs. 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 252), zulässig. Für die Sperrung und Löschung der Daten gilt § 28 LDSG.
 - (4) Die Datenübermittlung kann schriftlich oder auf elektronischen Datenträgern erfolgen. Datenträger, die versandt werden, dürfen personenbezogene Daten nur enthalten, soweit die Übermittlung an die Empfängerin oder den Empfänger bestimmt ist. Die Datenübermittlung im Wege elektronischer Post (E-Mail) ist zulässig, soweit sichergestellt ist, dass die personenbezogenen Daten der Betroffenen nicht durch Unbefugte eingesehen werden können.
 - (5) Die datenverarbeitende Stelle hat alle technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß §§ 5 und 6 LDSG durchzuführen. Weitergehende Regelungen der auf Grund des Landesdatenschutzgesetzes erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.
2. § 3 Abs. 4 wird gestrichen.
 3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
In Satz 1 und Satz 3 werden jeweils die Worte „Anlage 2“ durch die Worte „Anlage 1“ ersetzt.
 4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Ausnahmen von der Fischereischeinpflicht, Urlauberschereischein“
 - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Personen, die keinen Fischereischein besitzen, können für die Dauer von höchstens 28 aufeinander folgenden Tagen von der Fischereischeinpflicht ausgenommen werden. Diese Ausnahmegenehmigung kann in einem Kalenderjahr bis zu drei Mal erteilt werden. Sie wird von der oberen Fischereibehörde oder einer örtlichen Ordnungsbehörde nach dem Muster der Anlage 2 erteilt.“
 - c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Personen, die aufgrund einer Behinderung keine Fischereischeinprüfung ablegen können, erhalten auf Antrag von der oberen Fischereibehörde eine Ausnahmegenehmigung von der Fischereischeinplicht, die sie zum Fischfang mit der Handangel in Begleitung einer erwachsenen Inhaberin oder eines erwachsenen Inhabers eines gültigen Fischereischeins berechtigt. Die Ausnahmegenehmigung nach Satz 1 kann auf unbestimmte Zeit erteilt werden.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Beisitzerinnen oder Beisitzer können Stellvertretende bestimmt werden.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) In den Prüfungsausschuss und zu Stellvertretenden beruft der jeweilige Fischereiverband Personen, die eine von der obersten Fischereibehörde anerkannte Lehr- und Prüfungsbefähigung besitzen.“

c) In Absatz 6 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die oder der Vorsitzende und eine Beisitzerin oder ein Beisitzer oder deren Stellvertretung anwesend sind.“

6. § 7 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

„§ 7

Fischereischeinprüfungszeugnis

(1) Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Der Prüfling erhält ein Zeugnis über die bestandene Prüfung. Die Niederschrift, mit der das positive Prüfungsergebnis festgestellt wird, ist unbefristet aufzubewahren.

(2) Über das Nichtbestehen der Prüfung ist dem Prüfling ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung zu erteilen. Gegen die Prüfungsentscheidung ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.“

7. § 8 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

„§ 8

Ausnahmen von der Fischereischeinprüfung

Von einer Fischereischeinprüfung nach § 27 Abs. 3 LFischG sind auch ausgenommen:

1. Personen, die einen gültigen Fischereischein eines anderen Bundeslandes ab dem 01. März 1983 besessen haben oder besitzen,
2. Personen, die vor dem 01. März 1983 eine Sportfischerprüfung vor einem Sportfischerverband abgelegt haben oder
3. Personen, die in EU-Mitgliedsstaaten eine mit den Anforderungen in § 27 Abs. 1 LFischG vergleichbare Prüfung abgelegt haben.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden nach den Worten „nach § 5 Abs. 1“ die Worte „und 4“ eingefügt.

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Personen, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Schleswig-Holstein haben und einen gültigen Fischereischein eines anderen Bundeslandes besitzen, erbringen den Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe des Landes Schleswig-Holstein durch Aufkleben der Abgabemarke auf einen Ergänzungsschein zum Fischereischein nach dem Muster der Anlage 3.“

9. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Gemeinschaftsfischen

- (1) Angelveranstaltungen, deren Zeitpunkt, Ort und Dauer durch Ausschreibung, Aushang oder sonstige Bekanntmachung vom Veranstalter festgelegt wird, gelten nicht als verbotene Wettfischen im Sinne von § 39 Abs. 1 Nr. 1 LFischG, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:
 1. die sinnvolle Verwertung der gefangenen Fische ist sichergestellt,
 2. die oder der Hegepflichtige hat der Veranstaltung zugestimmt.
- (2) Eine sinnvolle Verwertung im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 liegt vor, wenn die gefangenen Fische als Lebensmittel verwendet werden. Bei Veranstaltungen, die aus Hegegründen durchgeführt werden, ist eine sinnvolle Verwertung auch gegeben, wenn die gefangenen Fische als Futtermittel oder zum Besatz anderer Gewässer verwendet werden.

(3) Die Fangergebnisse sind zu protokollieren. In Küstengewässern ist die Niederschrift nach einem von der oberen Fischereibehörde bestimmten Muster anzufertigen. Die Protokolle sind den Hegepflichtigen zu übergeben, für den Bereich der Küstengewässer der oberen Fischereibehörde.“

10. Der bisherige § 11 wird § 13.

11. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11

Verwendung von Setzkeschern

- (1) Die Verwendung von Setzkeschern ist zur Frischhaltung des Fanges als Lebensmittel zulässig. Im Rahmen von Veranstaltungen nach § 10 Abs. 1 aus Hegegründen gefangene und für Besatz vorgesehene Fische können ebenfalls im Setzkescher gehältert werden.
- (2) Ein Setzkescher muss aus knotenlosem textilem Material bestehen, mindestens 3,50 m lang sein und einen Ringdurchmesser von mindestens 0,50 m aufweisen. Setzkescher sind durch geeignete Vorrichtungen auf ganzer Länge gegen das Zusammenfallen zu sichern und weitgehend unter Wasser sowie parallel zur Gewässeroberfläche aufzustellen, so dass die gehälterten Fische frei schwimmen können.
- (3) Um Verletzungen und Beeinträchtigungen der Fische zu verhindern, ist die Verwendung von Setzkeschern insbesondere bei starkem Wellenschlag, in Gewässern mit erheblichem Sunk und Schwall durch Schiffs- oder Motorbootverkehr sowie von nicht verankerten Wasserfahrzeugen aus verboten.
- (4) Das Hältern ist auf die unbedingt notwendige Dauer zu beschränken, längstens jedoch bis zum Ende des Fangtages. Es dürfen nur unverletzte Fische gehältert werden. Zeigen die Fische erhebliche Anzeichen für Stress oder ein unnatürliches Verhalten, ist die Hälterung unverzüglich zu beenden. Gehälterte Fische dürfen nicht zurückgesetzt werden.
- (5) Die obere Fischereibehörde kann zu wissenschaftlichen Zwecken Ausnahmen von den Regelungen der Absätze 1 bis 4 zulassen.“

12. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 46 Abs. 1 Nr. 15 LFischG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 9 Abs. 4 den Fischfang ausübt, ohne den vorgeschriebenen Ergänzungsschein zum Fischereischein mit aufgeklebter gültiger Fischereiabgabemarke bei sich zu führen oder diesen auf Verlangen einer zur Kontrolle berechtigten Person zur Einsichtnahme nicht aushändigt oder
2. Setzkescher entgegen den Bestimmungen von § 11 Abs. 1 bis 4 einsetzt.“

13.

a) Der bisherige § 12 wird § 14

b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Sie tritt am 30.06.2017 außer Kraft.“

14. Die bisherige Anlage 1 entfällt.

15. Die bisherige Anlage 2 wird zur Anlage 1.

16. Die bisherige Anlage 3 wird zu Anlage 2 zu § 5 Abs. 1 und erhält folgende Fassung: „Anlage 2 zu § 5 Abs. 1

Befristete Ausnahmegenehmigung (Urlauberfischereischein)

nach § 5 Abs. 1 LFischG-DVO

Herr/Frau _____ geb. am _____

Anschrift: _____

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

wird für die Zeit vom _____ bis _____

(höchstens 28 aufeinander folgende Kalendertage)

von der Fischereischeinpflicht in Schleswig-Holstein befreit. Diese Ausnahmegenehmigung gilt nur innerhalb Schleswig-Holsteins. Für Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, gilt diese Ausnahmegenehmigung nur in Verbindung mit dem Personalausweis bzw. Reisepass der Inhaberin/des Inhabers.

Siegel

Ausstellungsbehörde, Datum

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, das Merkblatt für den Urlauberfischereischein erhalten zu haben und über die notwendigen Kenntnisse zum tierschutzgerechten Töten von Fischen zu verfügen.

Fischereiabgabemarke(n)

Unterschrift

(bei Erstausgabe im Kalenderjahr; bei Gültigkeit über den Jahreswechsel hinaus ggf. zwei Marken gemäß § 29 Abs. 1 LFischG)

2. Genehmigungszeitraum vom _____ bis _____

(höchstens 28 aufeinander folgende Kalendertage)

Siegel

Ausstellungsbehörde, Datum

3. Genehmigungszeitraum vom _____ bis _____

(höchstens 28 aufeinander folgende Kalendertage)

Siegel

Ausstellungsbehörde, Datum

Wichtige Hinweise!

1. Bei der Ausübung der Fischerei hat die Inhaberin/der Inhaber diese Ausnahmegenehmigung sowie ggf. den umseitig genannten Ausweis bei sich zu führen und den kontrollberechtigten Personen auf Verlangen vorzulegen.
2. Die Inhaberin/Der Inhaber ist verpflichtet, sich vor dem Angeln über die in Schleswig-Holstein geltenden Fischereivorschriften zu informieren.
3. Die Inhaberin/Der Inhaber ist verpflichtet, sich vor dem Angeln die notwendigen Kenntnisse über die im jeweiligen Gewässer eventuell vorkommenden geschützten oder geschonten Arten anzueignen oder den Fischfang nur in Begleitung eines Fischereischeininhabers auszuüben.
4. In schleswig-holsteinischen Küstengewässern besteht grundsätzlich das Recht des freien Fischfangs mit der Handangel.
5. In Küstengewässern, an denen besondere Fischereirechte bestehen (in der Eider, der Schlei und in Teilen der Lübecker Bucht), sowie an allen Binnengewässern ist neben dieser Ausnahmegenehmigung eine schriftliche Erlaubnis der/des Fischereiberechtigten erforderlich.
6. Bei Verstößen gegen Bestimmungen des Fischereirechts, des Naturschutzrechts, des Tierschutzrechts oder sonstige Rechtsvorschriften kann diese Ausnahmegenehmigung entzogen werden.

17. Es wird die Anlage 3 zu § 9 Abs. 4 neu angefügt:

Anlage 3 zu § 9 Abs. 4

**Ergänzungsschein zum Nachweis der Fischereiabgabe für Fischereischeininhaber
anderer Bundesländer nach § 9 Abs. 4 LFischG-DVO**

für

Herrn/Frau _____ geb. am _____

Anschrift: _____

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Unterschrift des Inhabers/der Inhaberin

Fischereiabgabemarken (gemäß § 29 Abs. 1 LFischG):

Wichtige Hinweise:

Der gültige Fischereischein eines anderen deutschen Bundeslandes sowie dieser vollständig ausgefüllte Ergänzungsschein mit Fischereiabgabemarke für das jeweilige Kalenderjahr sind beim Fischfang in Schleswig-Holstein bei sich zu führen und den kontrollberechtigten Personen auf Verlangen vorzulegen.

Die Inhaberin/der Inhaber ist verpflichtet, sich ständig über die in Schleswig-Holstein geltenden fischereilichen Vorschriften zu informieren.

In schleswig-holsteinischen Küstengewässern besteht grundsätzlich das Recht des freien Fischfangs mit der Handangel.

In Küstengewässern, an denen besondere Fischereirechte bestehen (in der Eider, der Schlei und in Teilen der Lübecker Bucht), sowie an allen Binnengewässern ist neben dem gültigen Fischereischein und diesem Ergänzungsschein eine schriftliche Erlaubnis der/des Fischereiberechtigten erforderlich.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, *22.* Mai 2012



Dr. Juliane Rumpf

Ministerin für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume